



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Bern, 16. November 2016

Totalrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)/Neues Gesetz über den Justizvollzug (JVG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)/Neues Gesetz über den Justizvollzug (JVG) Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich die Modernisierung des Gesetzes und somit die strukturellen Anpassungen und die Verschlinkung sowie die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf jegliche Formen des Freiheitsentzugs. Insbesondere begrüsst er den logischen Aufbau und die klare Systematik des Gesetzesentwurfs. Der Gemeinderat möchte trotzdem auf einige Punkte hinweisen, die in der Verordnung Eingang finden sollten.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) regelt, dass das JVG neu auch für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts gilt, sofern keine besondere Bestimmungen bestehen. Artikel 65 Absatz 1 JVG bestimmt, dass der Regierungsrat die Einzelheiten des Justizvollzugs, namentlich das Vollzugsverfahren (Bst. b) sowie die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs (Bst. c) auf dem Verordnungsweg regelt. Der zu ändernde Artikel 12a Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) ist im Verhältnis zum JVG *lex specialis*. Er bestimmt, dass die Ausführungsbestimmungen des JVG, sprich die Verordnung, Anwendung beim Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts findet. Die für die Stadt Bern entscheidenden Bestimmungen über die Einzelheiten des Justizvollzugs werden in der Verordnung enthalten sein. Der Gemeinderat regt deshalb an, folgende definitionsbedürftige Aspekte in der zu erlassenden Verordnung zu klären und hält zu den einzelnen Artikeln Folgendes fest:

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b

Gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b JVG sind Eingewiesene in einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts und andere Eingewiesene voneinander

getrennt unterzubringen. Absatz 2 desselben Artikels bestimmt, dass die Leitung der Vollzugseinrichtung nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen kann, wenn überwiegende Interessen der Betroffenen vorliegen und keine besonderen Bestimmungen dem entgegenstehen.

Sinnvoll wäre hier eine ergänzende Bestimmung, welche berücksichtigt, dass primär Vollzugseinrichtungen innerhalb desselben Kantons genutzt werden sollen. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass ausländische Personen in Ausschaffungshaft oder Ähnlichem zur Einhaltung der Trennungsvorschriften in ausserkantonale Vollzugseinrichtungen eingewiesen werden müssen. Bei kurzzeitiger Haftdauer (weniger als 12 Tage) würde eine ausserkantonale bzw. ausserregionale Einweisung zusätzliche logistische und personelle Ressourcen binden; die Einhaltung von Fristen und damit der rasche Vollzug von ausländerrechtlichen Wegweisungen und Rückführungen wären beeinträchtigt.

Artikel 17

Gemäss Artikel 17 JVG kann die Vollzugsbehörde den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme an Erwachsenen von Amtes wegen, auf Antrag der eingewiesenen Person oder der Vollzugseinrichtung aus wichtigen Gründen aufschieben oder unterbrechen.

Zwingend notwendig erscheint eine Klarstellung, wie bei Hafterstehungsunfähigkeit bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts zu verfahren ist, beziehungsweise ob das JVG hier ebenfalls zur Anwendung gelangt. Darüber hinaus wäre die Konkretisierung des Begriffs „Vollzugsbehörde“ in diesem Zusammenhang wünschenswert.

Artikel 35 Absatz 3

Artikel 35 Absatz 3 des JVG legt fest, dass die einweisende Behörde besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

Um Missverständnisse zu vermeiden drängt sich eine Klarstellung auf, wer in Bezug auf den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts Vollzugsbehörde und wer einweisende Behörde ist.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichter
Stadtschreiber